

Statuten

Art. 1 Name

- 1 Der FSU ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Er ist sia-Fachverein für Raumplanung.

Art. 2 Zweck

- 1 Der FSU schliesst die im Bereich der Raumplanung tätigen Personen in einem Verband zusammen.
- 2 Er will
 - a) für die Mitglieder
 - die beruflichen Interessen der Mitglieder wahren
 - den Informationsaustausch und die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern pflegen
 - die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Raumplanung unterstützen
 - den Kontakt zu den Ausbildungsstätten und den Studierenden pflegen
 - mit andern Fachorganisationen des In- und Auslandes zusammenarbeiten
 - b) für die Öffentlichkeit
 - eine einwandfreie Beratung durch integere Fachleute anstreben
 - fachliche Beiträge und Stellungnahmen zur Raumplanung leisten
 - die Öffentlichkeit über die Raumplanung informieren
 - c) für die Raumplanung
 - die Wirkung und das Ansehen der Raumplanung fördern
 - das Ansehen des Berufsstandes fördern
 - die Forschung fördern
 - in Kommunal-, Kantonal- und Bundesgremien geeignete Fachpersonen delegieren.
- 3 Der FSU kann mit Berufsregeln zur Sicherung der fachlichen Qualitäten in der Raumplanung die Standesregeln des sia ergänzen.

Art. 3 Sitz

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Verbandes.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der FSU besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentlichen
- b) Verbundenen
- c) StudentInnen
- d) Ordentliche und verbundene Mitglieder im Ruhestand
- e) Büro

Art. 5 Mitglieder

- 1 *Ordentliches Mitglied* kann eine Fachperson der Raumplanung werden, die:
 - a) eine anerkannte Ausbildung in Raumplanung oder einem vergleichbaren Berufsfeld abgeschlossen hat oder
 - b) vertiefte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Raumplanung besitzt.
- 2 *Verbundenes Mitglied* kann werden:
Wer sich für die Raumplanung interessiert
- 3 *Mitglied als StudentIn* kann werden:
StudentInnen in Ausbildung
- 4 *Mitglied im Ruhestand* kann werden:
Mitglied im Ruhestand können auf Wunsch hin werden: ordentliche oder verbundene Mitglieder, die zufolge Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden. Sie zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5 *Büromitglieder*:
Von Einzelmitgliedern geführte, private Büros werden zusätzlich Büromitglieder. Die Büromitglieder werden namentlich in die Liste der FSU-Fachbüros eingetragen, auf der Homepage FSU veröffentlicht und den öffentlichen Auftraggebern und weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.
- 6 Nur die ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder im Ruhestand besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten. Sie sind in alle Vereinsorgane wählbar. Die anderen Mitglieder besitzen ein Antragsrecht.

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Umteilung

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung als ordentliches oder verbundenes Mitglied. Der Vorstand kann diese Aufgaben einer Kommission delegieren. Der Beschluss muss nicht begründet werden.

- 2 Die Studenten-Mitglieder reichen jährlich eine Bestätigung ihres StudentInnen-Status ein. Nach Studienabschluss werden sie ordentliche oder verbundene Mitglieder gemäss Verfahren in Abs. 1.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung mit Brief an das Sekretariat, je auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
 - b) durch Ausschluss:
Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten, z.B. durch nicht standesgemässes Verhalten dem FSU schaden, den finanziellen oder statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem FSU ausgeschlossen werden.
 - c) durch den Tod.

Art. 7 Titel

- 1 Alle Mitglieder tragen diejenige Berufsbezeichnung, die sie durch ihre Ausbildung erworben haben.
- 2 Nur die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung das Kürzel FSU anzufügen.

Art. 8 Beiträge

- 1 Der FSU erhebt folgende Beiträge:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Bürobeiträge
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Bürobeitrag richtet sich nach der Anzahl der besetzten Raumplanungsstellen.
- 3 Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9 Organisation

- Die Organe des FSU sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
 - Geschäftsstelle
 - Sektionen
 - Kommissionen
 - Patronatskomitee

Art. 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:
 - a) Erlass der Statuten und Berufsregeln
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge und Bürobeiträge
 - d) die Wahl des Präsident/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder; der Präsident/die Präsidentin muss Einzelmitglied des sia sein
 - e) die Wahl der Revisionsstelle
 - f) Anträge von Mitgliedern sowie andere dem Vorstand überwiesene Geschäfte
 - g) Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme, die Zuweisung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) auf Antrag und nach Vorlage eines Statutenentwurfes über die Gründung einer neuen Sektion, über deren Auflösung und ob einer Sektion die Anerkennung entzogen werden soll
 - i) Austritt aus dem sia, sowie Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn Bedarf besteht oder wenn wenigstens 25 ordentliche Mitglieder dies verlangen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben der Taktanden einzuladen.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. mit der Mehrheit von zwei Dritteln, wenn es sich um Statutenänderungen handelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf die Entschädigung von Spesen.
- 3 Allfällige Entschädigungen für Spezialaufgaben werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- 4 Dem Vorstand steht die Führung und Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) die Wahrung und Vertretung der Interessen im Sinne von Art. 1
 - b) die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - c) Wahl und Führung der Geschäftsstelle
- 5 Der Vorstand vertritt den FSU nach aussen und regelt die Unterschriftenberechtigung.
- 6 Der Vorstand ist insbesondere gegenüber dem sia besorgt um:
 - a) die Einhaltung des Basisreglementes für die sia Fachvereine
 - b) die Wahl der VertreterInnen in die Berufsgruppenräte; die VertreterInnen müssen Einzelmitglieder im sia sein
 - b) die jährliche Orientierung des sia über die Tätigkeit des FSU
- 7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 8 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung jährlich und unterbreitet der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 13 Geschäftsstelle

- 1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Pflichtenheft festgelegt.
- 2 Weitergabe von Mitgliederadressen an Dritte
Die Geschäftsstelle kann nach Rücksprache mit dem Präsidium Post- oder Mailadressen der Mitglieder zweckgebunden für den Versand von Publikationen, Umfragen und Veranstaltungshinweisen, welche für die Raumplanung von Interesse oder Bedeutung sind, an Dritte abgeben. Die abgegebenen Adressen dürfen nur einmalig verwendet und müssen anschliessend gelöscht werden.

Art. 14 Sektionen

- 1 Der FSU strebt die regionale Bildung von Sektionen an. Alle Sektionsmitglieder sind FSU-Mitglieder. Die Sektionen werden vom FSU unterstützt.
- 2 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten selbst.
- 3 Die Sektionen sind auf die Grundsätze und Beschlüsse des FSU verpflichtet. Ihre Organisationsformen und Zielsetzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des FSU widersprechen. Sektionen müssen FSU-Mitgliedern zugänglich sein und bekannt gemacht werden.
- 4 Für Sektionen, die Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, gilt eine Übergangslösung von 5 Jahren bis zur Mitgliederversammlung 2010. Für diese Sektionen wird ein reduziertes Dienstleistungsangebot erbracht. Ab 1.1.2006 dürfen die Sektionen keine Mitglieder aufnehmen die nicht FSU-Mitglieder sind.

Art. 15 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen. Sie organisieren sich und erledigen ihre Arbeiten selbständig. Der Kontakt zum Vorstand wird in der Regel durch ein Vorstandsmitglied gewährleistet.

Art. 16 Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee einberufen, das die Arbeit des FSU unterstützt.

Art. 17 Rechnungswesen

- 1 Die Rechnung des FSU wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des FSU haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem sia

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem sia muss von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die sia-Delegiertenversammlung vom 2. November 2001 und die ausserordentliche Mitgliederversammlung des FSU vom 8. November 2001 in Kraft. Beinhaltet Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 / 22. April 2005 / 20. Mai 2016.

Der Präsident FSU

Statutenänderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2017